

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00128 vom 10. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00128

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00128 du 10 avril 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00128 del 10 aprile 2025

Regeste

Verletzung von Berufsregeln | [Vorsätzliche/eventualvorsätzliche mehrfache ungetreue Geschäftsführung über Fr. 820'000.-] Treuhandmandat, kein Freundschaftsdienst; Anwendungsbereich von Art. 12 BGFA eröffnet (E. 2). Schwerwiegende Sorgfaltspflichtverletzung nach Art. 12 lit. a BGFA (E. 3). Keine getrennte Aufbewahrung der Vermögenswerte nach Art. 12 lit. h BGFA (E. 4). Keine Rechnungsstellung nach Art. 12 lit. i BGFA (E. 5). Einjähriges befristetes Berufsausübungsverbot sowie Verwarnung, dass bei erneuten Disziplinarversäumnissen ein Patententzug drohe, angesichts der schwerwiegenden Berufspflichtverletzungen rechtskonform (E. 6). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Die Aufsichtskommission hielt fest, dass der Beschwerdeführer seine Sorgfaltspflicht nach Art. 12 lit. a BGFA klarerweise verletzt habe, indem er vorsätzlich den Straftatbestand der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung erfüllt habe und der Vermögensschaden Fr. 820'000.- betrage. Der Beschwerdeführer bestreitet diese Verletzung der Berufspflicht, führt allerdings keinerlei Begründung an, inwiefern dies rechtsfehlerhaft sein sollte. Die ungetreue Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) beinhaltet als Tatbestandsmerkmal die Verletzung einer Pflicht. Indem der Beschwerdeführer im abgekürzten Verfahren der strafrechtlichen Verurteilung zustimmte, räumte er auch seine Sorgfaltspflichtverletzung im Rahmen der treuhänderischen Tätigkeit ein. Da er als Anwalt hätte wissen müssen, dass er damit auch im nachfolgenden Disziplinarverfahren eine Sorgfaltspflichtverletzung einräumte und sich dies wird entgegenhalten lassen müssen, ist er nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) darauf zu behaften. Darüber hinaus stellt eine ungetreue Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht über einen Betrag von Fr. 820'000.- eine besonders eindeutige und schwerwiegende Sorgfaltspflichtverletzung eines Anwalts im Sinn von Art. 12 lit. a BGFA dar.

E. 4.1

Gemäss Art. 12 lit. h BGFA bewahren Anwältinnen und Anwälte die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem eigenen Vermögen auf. Diese Bestimmung umfasst auch die Pflicht der Rechtsanwältinnen und -anwälte, ihnen anvertraute Vermögenswerte sorgfältig aufzubewahren (VGr, 6. Oktober 2016, VB.2016.00288, E. 5.1; Fellmann, Art. 12 N. 152). Zweck dieser Bestimmung ist, dass die Gläubiger eines Anwalts keine Möglichkeit haben, auf die anvertrauten Gelder zuzugreifen (Fellmann, Art. 12 N. 150).

Der Anwalt muss in der Lage sein, die ihm anvertrauten Vermögenswerte jederzeit, d. h. innert kürzester Frist und nicht erst auf wiederholte Mahnung hin, herauszugeben. Ein Anwalt, der Gelder eines Klienten in eigenem Interesse und ohne genügende Absicherung geschäftlich einsetzt und nicht imstande ist, sie dem Klienten kurzfristig zur Verfügung zu stellen, verletzt Art. 12 lit. h BGFA. Dies gilt selbst dann, wenn der Klient ursprünglich mit dem Vorgehen des Anwalts einverstanden war. Handelt es sich um ein risikobehaftetes Geschäft, wiegt der Verstoss des Anwalts umso schwerer (Fellmann, Art. 12 N. 155).

E. 4.2

Die Aufsichtscommission hielt dazu fest, dass der Beschwerdeführer gemäss der zum Urteil erhobenen Anklageschrift eingegangene Gelder des Geschädigten ab dem Rubrikkonto auf sein Kanzleikonto oder sein privates Konto übertragen habe. Danach habe der Beschwerdeführer dieses übertragene Geld in grösserem Umfang für private Zwecke beziehungsweise für eigene Interessen verwendet. Der Beschwerdeführer mache lediglich geltend, dass alles über sein Bürokonto gelaufen sei. Damit habe der Beschwerdeführer sein Vermögen nicht von jenem des Geschädigten getrennt und die Vermögen miteinander vermischt. Dieses berufspflichtwidrige Verhalten lasse sich auch nicht mit angeblichen Vorgaben durch die Bank D rechtfertigen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer bringt auch dagegen überwiegend dieselbe Kritik vor, wie er sie vor der Aufsichtscommission geltend machte. So habe die Bank D eine Trennung der Konti nicht zugelassen, da es sich um Erbschaftsgelder gehandelt und somit kein Treuhandverhältnis im Sinn der allgemeinen Bankbedingungen bestanden habe. Weiter habe der Geschädigte über die Privatverwendung seiner Gelder gewusst, wobei aber klar sei, dass die Investition in einen Fussballklub ein zu hohes Risiko für dieses Investment dargestellt habe und eine Rückzahlung der Gelder an den Geschädigten mangels Liquidität des FC C nicht mehr möglich gewesen sei.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer bestreitet vorliegend zu Recht nicht, dass er die Gelder des Geschädigten gemäss Anklageschrift – welcher er zugestimmt hatte – auf seine privaten Konti überwiesen und damit die entsprechenden Vermögen vermischt hatte. Wie er weiter geltend macht, war er aufgrund der sehr risikoreichen Investition gerade nicht mehr in der Lage, die Gelder des Geschädigten innert kürzester Zeit herauszugeben (vorne E. 4.3). Aufgrund seiner Berufspflicht wäre der Beschwerdeführer vielmehr gehalten gewesen, die entsprechenden Gelder abzusichern. Daran ändert auch das angebliche Einverständnis des Geschädigten nichts (vorne E. 4.1). Somit liegt klarerweise eine Berufspflichtverletzung nach Art. 12 lit. h BGFA vor. Da der Beschwerdeführer zudem selbst geltend macht, dass seine Investition zu risikoreich war und die Schadenssumme Fr. 820'000.- beträgt, liegt eine besonders schwerwiegende Verletzung der Berufspflicht vor (vorne E. 4.1).

E. 5.1

Art. 12 lit. i BGFA verlangt von den Anwältinnen und Anwälten, die Klientschaft bei Übernahme des Mandats über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung aufzuklären und jene periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars zu informieren. Nach dieser Bestimmung ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, seine Klientschaft auf Verlangen hin jederzeit über die Höhe des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu orientieren (Fellmann, Art. 12 N. 171). Die Auskunft hat innert nützlicher Frist zu erfolgen. Die

Klienten können sodann jederzeit eine hinsichtlich der einzelnen Bemühungen des Anwalts und die für jede einzelne derselben aufgewendete Zeit detaillierte Rechnung verlangen (vgl. Fellmann, Art. 12 N. 172, auch zum Folgenden; vgl. ferner Giovanni Testa, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Zürich 2001, S. 200). Ob die Abrechnung nach Meinung des Anwalts tunlich, notwendig oder angebracht ist, bleibt – entgegen der Beschwerde – ohne Bedeutung. Der Anwalt hat auf erstes Verlangen der Klientschaft sobald als möglich und zweckmässig abzurechnen; in zeitlicher Hinsicht sind vor allem dann strenge Anforderungen zu stellen, wenn ein Anwalt vorerst eine nicht genau spezifizierte Abrechnung vorgelegt hat und der Klient anschliessend Detaillierung verlangt (Fellmann, Art. 12 N. 173). Eine speditive und detaillierte Abrechnung über die getätigten Bemühungen kann Anwältinnen und Anwälten ohne Weiteres zugemutet werden, weil sie sich bei ordnungsgemässer Buchführung ohne grossen Zusatzaufwand bewerkstelligen lässt (vgl. Testa, S. 201 f.).

E. 5.2

Die Aufsichtscommission hielt dazu Folgendes fest: Der Geschädigte habe in seiner Strafanzeige geltend machen lassen, dass der Beschwerdeführer nie über sein Honorar abgerechnet habe. Der Beschwerdeführer bestreite dies auch nicht, sondern mache lediglich geltend, dass der Geschädigte um die Honorarabzüge gewusst habe, zumal er nur die Differenz ausbezahlt bekommen habe. Die Pflicht des Anwalts zur Abrechnung werde selbstredend nicht dadurch erfüllt, dass dem Klienten überlassen sei, sich das mutmassliche Anwaltshonorar selbst auszurechnen. Dies gelte umso mehr, als dass im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer massiv Gelder zweckentfremdet und nicht weitergeleitet habe, womit sich aus der Differenz auch nicht auf das Anwaltshonorar schliessen lasse.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, dass es sich beim Treuhandmandat um einen Freundschaftsdienst gehandelt habe, womit keine Honorarpflicht bestanden habe. Folglich bestehe auch keine Rechenschaftspflicht über das nicht geschuldete Honorar.

E. 5.4

Wie bereits eingehend dargelegt, ergibt sich aufgrund der Aktenlage, dass eine Honorierung des Beschwerdeführers für seine treuhänderische Tätigkeit vereinbart war (vorne E. 2.6). Ein Verzicht des Beschwerdeführers auf diesen Honoraranspruch ist weder aus den Akten ersichtlich, noch macht er einen solchen geltend. Dass er im Beschwerdeverfahren ausführt, es habe sich um einen nicht honorarpflichtigen Freundschaftsdienst gehandelt, steht im Widerspruch zur schriftlich abgeschlossenen Vereinbarung und zu seinen Ausführungen vor der Aufsichtscommission, wo er noch geltend machte, er habe "immer ein Blatt Papier gemacht mit dem Eingangsbetrag, dann den Abzügen bezüglich den Zahlungen zugunsten von B und zuallerletzt mein Honorar aus dem Treuhandvertrag". Somit steht fest, dass es sich um ein entgeltliches Treuhandmandat handelte. Da der Beschwerdeführer gemäss der eigenen Beschwerdeschrift nie eine Honorarrechnung stellte – und selbst im vorliegenden Verfahren nicht geltend macht, dass in der Zwischenzeit eine solche Abrechnung erstellt wurde –, obwohl er nach Art. 12 lit. i BGFA dazu verpflichtet wäre, verletzte er auch diese Berufspflicht.

E. 6.1

Art. 17 Abs. 1 BGFA sieht für Verletzungen der Berufspflichten verschiedene Disziplinar massnahmen vor. Geordnet nach der Schwere und beginnend mit der mildesten

sind dies die Verwarnung, der Verweis, die Busse bis zu Fr. 20'000.-, das befristete und das dauernde Berufsausübungsverbot. Die Disziplinierung des fehlbaren Anwalts bzw. der fehlbaren Anwältin hat sich grundsätzlich an den Umständen des Einzelfalls auszurichten. Bei der Wahl der Disziplinar massnahme sind insbesondere die Schwere der Berufsregelverletzung, wobei auch die Anzahl der Verstösse oder eine fortgesetzte Begehung beachtlich sind, das Mass des Verschuldens sowie das berufliche bzw. disziplinarische Vorleben der betroffenen Person zu berücksichtigen. Der Einsicht und der Reue der bzw. des Fehlbaren kann ebenfalls Bedeutung beigemessen werden (Brunner/Henn/Kriesi, S. 251 Rz. 50). Anders als im Strafrecht ist bei der Wahl der Disziplinar massnahme nicht primär das Verschulden massgebend, vielmehr ist die Massnahme zu wählen, die zur Verhinderung weiterer Berufspflichtverletzungen am besten geeignet erscheint (Fellmann, Rz. 744). Eine Verwarnung findet bei leichtesten und einmaligen Pflichtverletzungen Anwendung; ein Verweis wird bei leichteren Verletzungen oder in Fällen ausgesprochen, die sich an der Grenze zu mittelschweren Fällen befinden, sowie bei einer wiederholten leichten Verletzung oder mehrfachen leichten Verstössen. Eine Busse liegt im "Mittelfeld" der disziplinarischen Sanktionen (VGr, 24. Februar 2022, VB.2021.00809, E. 3.1; 2. September 2021, VB.2019.00195, E. 5.1; 15. Februar 2018, VB.2017.00332, E. 3.1).

E. 6.2

Der Aufsichtskommission steht bei der Ausfällung der konkreten Sanktion grundsätzlich ein weites Ermessen zu, das sie freilich pflichtgemäss auszuüben hat (VGr, 2. September 2021, VB.2019.00195, E. 5.1). Die gewählte Massnahme muss zu Art und Schwere der begangenen Pflichtwidrigkeit in einem angemessenen Verhältnis stehen und darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den Schutz des rechtsuchenden Publikums zu gewährleisten und Störungen des geordneten Gangs der Rechtspflege zu verhindern (BGE 106 Ia 100 E. 13c). Das Verwaltungsgericht überprüft diese Ermessensausübung nicht frei, sondern lediglich auf Rechtsverletzungen (einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung und Ermessensunterschreitung) hin (§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 50 N. 25 ff.).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer rügt die Art und Höhe der ausgesprochenen Disziplinar massnahme als unverhältnismässig. Es ist jedoch entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht ersichtlich, inwiefern die Aufsichtskommission mit der Verwarnung, dass ihm bei erneuten Disziplinarversäumnissen ein Patententzug drohe, und dem ausgesprochenen einjährigen Berufsverbot ihr Ermessen unrechtmässig ausgeübt haben sollte. Der Beschwerdeführer wurde wegen mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung in der Höhe von Fr. 820'000.- für schuldig befunden und handelte wenigstens eventualvorsätzlich sowie in Bereicherungsabsicht, womit er letztlich in schwerwiegender Weise gegen mehrere Berufspflichten versties (vorne E. 3, 4.4, 5.4). Die ausgesprochenen Sanktionen liegen mit Blick auf die äusserst schwerwiegenden Verfehlungen innerhalb des Ermessensspielraums der Aufsichtskommission. Das ausgesprochene befristete einjährige Berufsverbot liegt in der Mitte des vorgesehenen Sanktionsrahmens von maximal zwei Jahren (Art. 17 Abs. 1 lit. d BGFA). Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht bloss eine Ordnungsbusse, sondern ein befristetes Berufsausübungsverbot ausgesprochen wurde. Angesichts der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verletzungen der Berufspflichten ist es nachvollziehbar, dass die

Aufsichtskommission eine Busse – welche sich im Mittelfeld der disziplinarischen Sanktionen bewegt – als nicht genügende Sanktionierung erachtete. Die Rügen des Beschwerdeführers gehen somit fehl.

E. 7

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerdeschrift, dass selbst bei einer Gutheissung seiner Anträge ihm die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen seien. Wie dieser Antrag zu verstehen ist, kann offenbleiben, zumal das Verwaltungsgericht die Kosten von Amtes wegen zu verlegen hat. Da der Beschwerdeführer unterliegt, sind ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG hat der Beschwerdeführer nicht beantragt und stünde ihm auch nicht zu. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt sich auch keine andere Kostenverlegung im vorinstanzlichen Disziplinarverfahren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.